

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 46

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Unfallversicherungsanstalt. Die Kriegsereignisse werden den Zeitpunkt der Betriebs-eröffnung der Schweizer Unfallversicherungsanstalt hinausschieben. Wie das Präsidium an der letzten Sitzung des Verwaltungsrates in Luzern mitteilte, kann mit der Größnung nicht auf den 1. Januar 1916 gerechnet werden, wie man es früher vorsah. Treten keine unerwarteten Hemmungen ein, so wird die zweite Hälfte des Jahres 1916 oder doch der 1. Januar 1917 dafür in Betracht fallen.

Eidgenössische Kriegssteuer. Der Bundesrat hat am Freitag und am Samstag in zwei Extra sitzungen den ihm vom Finanzdepartement vorgelegten Entwurf zu der Kriegssteuervorlage beraten. Er hat beschlossen, den eidgenössischen Räten die Aufnahme eines Artikels 42 bis in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut zu beantragen:

Bundesbeschluß betr. Aufnahme eines Artikels 42 bis in die Bundesverfassung. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1915 in Anwendung der Artikel 84, 85 Ziffer 14, 118 und 121 der Bundesverfassung, beschließt:

a) In die Bundesverfassung wird folgender Art. 42 bis aufgenommen. Art. 42 bis. Der Bundesrat ist befugt, zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes während des europäischen Krieges eine einmalige direkte Kriegssteuer auf Vermögen und Erwerb der natürlichen und juristischen Personen zu erheben.

Die natürlichen Personen haben für ein Vermögen von nicht mehr als 10,000 Fr. und für einen Erwerb von nicht mehr als 2500 Fr. keine Steuer zu entrichten. Für Witwen und Waisen kann das steuerfreie Vermögen erhöht werden.

Der Steuersatz ist bei den natürlichen Personen progressiv und beträgt 1 bis 15 vom Tausend des Reinvermögens und 1½ bis 8 vom Hundert des Reinerwerbes. Bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften richtet sich der Steuersatz nach der Dividende und beträgt 2 vom Tausend bis 10 vom Tausend des einfachen Aktienkapitals, des Reservefonds und anderer Rückstellungen und ½ bis 2½ vom Tausend des nicht einbezahlten Aktienkapitals. Bei den Genossenschaften beträgt der Steuersatz 8 vom Hundert des Reinertrages.

Der Bezug der Kriegssteuer erfolgt in mindestens zwei Raten. Er liegt den Kantonen ob. Diese haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bunde abzuliefern. Die Bundesversammlung wird die weiteren Vorschriften endgültig aufstellen. Dieser Verfassungsteil tritt außer Kraft, nachdem die Kriegssteuer erhoben sein wird.

b) Dieser Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

c) Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt. Die Botschaft zu dem Beschlussentwurf wird in einigen Tagen erscheinen.

Arbeitslosigkeit in Appenzell J.-Rh. Der Grülli-verein und der Textilarbeiterverein Appenzell haben eine Enquête über die Arbeitslosigkeit im Innern Landesteil aufgenommen, die ergab, daß 130 Mann keine Beschäftigung finden konnten. Gefügt auf dieses Resultat, gelangten die betreffenden Vereine an die Regierung, mit dem Begehr, sie möchte diesen Leuten durch Ausführung von Rüstungsarbeiten für Verdienstgelegenheit sorgen. Sollte die Arbeitslosigkeit im Frühjahr noch andauern, wird die Regierung mit Unterstützung von Bezirken und Korporationen für Arbeitsgelegenheit sorgen.

Literatur.

Drell Fühlis Wanderbilder Nr. 368. „Alte Nesten“. 14. Bändchen. Liestal. Von Gottlieb Binder. Mit 4 Originalzeichnungen von Paul von Moos. — Preis 50 Rp.

In der wohlbekannten Kesselführer-Kollektion von „Drell Fühlis Wanderbildern“ erfreut sich auch die unter dem Sammelnamen „Alte Nesten“ erscheinende Monographien-Serie stets wachsender Beliebtheit. Ein neues, mit vier tüchtigen Federzeichnungen von Paul von Moos geschmücktes Bändchen ist der malerischen Hauptstadt von Baselland gewidmet. Ihre intimen Schönheiten in- und außerhalb der Mauern werden von Gottlieb Binder mit seltener Beobachtungsgabe geschildert. Daß in den lokalgeschichtlichen Ausführungen auch reichlich von den beiden mit Liestal eng verbundenen Dichtern J. B. Widmann und Carl Spitteler die Rede ist, wird das Büchlein manchen Lesern umso liebenswerter machen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Frägen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseraten Teil des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

1145. Wer liefert vorteilhaft für Bürstenhölzer, Holzwaren- und Stielfabrikation dürres Buchenholz in Flecklingen und Stämmen, 5—7 cm, oder groben ½ und ¼ Spälen, ferner Ahorn-, Erlen-, Linden-, Eschen-, Birken-, Nussbaum- und Kirschbaumholz? Offerten für solente Firma vermittelt Th. Dietrich, Rennweg 14, Zürich.

1147. Wer liefert gesunde Birnbäume, rund oder geschnitten, gegen bar? Offerten mit Angabe des Quantums und des Preises unter Chiffre 1147 an die Exped.

1148. Wer konstruiert Obstbärr-Anlagen? Offerten unter Chiffre 1148 an die Exped.

1149. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene Girich-Mischmaschine, größeres Modell, abzugeben? Offerten unter Chiffre 1149 an die Exped.

1150. Wer liefert zu günstigen Preisen gebrannten Kalk zu Düngzwecken? Neuerste Offerten für ganze Wagen unter Chiffre 1150 an die Exped.

1151. Zu was wird Felzenholz am meisten verwendet und auf welche Dicthen sollen die Stämme geschnitten werden? Für Auskunft unter Antworten besten Dank.

1152. Wer wäre im Falle, eine Zapfenschlitzmaschine modernster Konstruktion, neu oder wenig gebraucht, vorteilhaft abzugeben? Neuerste Offerten mit näheren Angaben unter Chiffre R 1152 an die Exped.

1153. Wer erstellt die sogenannten Feinfräsen, wie solche in Zigarrenfabriken verwendet werden zum Aufschneiden von dünnen Brettcchen mit möglichst wenig Schnittverlust? Offerten unter Chiffre 1153 an die Exped.

1154. Wer hätte eine kleinere Wagenfräse und Pendelfräse zu verkaufen? Offerten an Hr. Tobler, Ober-Seen b. Winterthur.

Komprimierte und abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite

Schlackenfreies Verpackungsbandisen.

Grand Prix - Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.